

Öffentliche Bekanntmachung

15. Änderung der Hauptsatzung vom 25.02.2000

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Radevormwald in seiner Sitzung am 17.12.2013 die folgende 15. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 8 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

Die Ausschüsse haben grundsätzlich nur beratende Funktion. In folgenden Angelegenheiten treffen sie Entscheidungen:

Hauptausschuss

- a) Erlass, Niederschlagungen und Stundungen von Forderungen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bürgermeisters fallen,
- b) Lösung von Kompetenzkonflikten zwischen Ausschüssen,
- c) Erwerb von Vermögensgegenständen von 20.000 Euro bis 50.000 Euro, soweit nicht ein anderer Ausschuss entscheidungsbefugt ist,
- d) Vergaben von Lieferungen und Leistungen von 20.000 Euro bis 50.000 Euro, soweit nicht ein anderer Ausschuss entscheidungsbefugt ist,
- e) An- und Verkauf von Grundstücken von 20.000 Euro bis 50.000 Euro, soweit nicht der Bürgermeister entscheidungsbefugt ist,
- f) Prüfung des Ergebnisses der Kommunalwahl.

Rechnungsprüfungsausschuss

Prüfung der Schlussbilanz und Vorlage an den Rat sowie die Vergabe von Prüfleistungen von 20.000 Euro bis 50.000 Euro.

Untersuchungsausschuss

- a) Der Ausschuss befasst sich mit der Klärung von Vorgängen, die aufgrund von Berichten des örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfungsamtes erhebliche Mängel aufweisen und tiefer gehende umfassende Prüfungen erforderlich machen. Der Ausschuss erhält seinen Untersuchungsauftrag vom Rat der Stadt und berichtet an ihn.
- b) Zur Erledigung dieser Aufgaben kann sich der Ausschuss externer Sachverständiger bedienen. Die Entscheidung über die Beauftragung der externen Sachverständigen erfolgt durch den Ausschuss, sofern dies nicht schon durch den Rat geschehen ist. Die externen Sachverständigen berichten dem Ausschuss unmittelbar.
- c) Der Ausschuss berät und bewertet die von externen Experten erarbeiteten Ergebnisse. Er berät mit diesen über den Fortgang und gegebenenfalls über die notwendige Ausdehnung der Untersuchungsaufgaben.

Ausschuss für Eigenbetriebe und Beteiligungen

Alle Angelegenheiten der Eigenbetriebe, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen sowie Beteiligungen der Stadt.

Ausschuss für Schule und Kultur

- a) Ausübung des gemeindlichen Vorschlagsrechtes bei der Besetzung von Schulleiter- und stellvertretenden Schulleiterstellen,
- b) Vergaben von Lieferungen und Leistungen für den Schulbereich von 20.000 Euro bis 50.000 Euro, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist,
- c) Erwerb von Vermögensgegenständen für den Schulbereich von 20.000 Euro bis 50.000 Euro,
- d) Vergabe von Planungsaufträgen für den Schulbereich von 20.000 Euro bis 50.000 Euro,
- e) Zuschussgewährung im Rahmen der im Haushaltsplan für die Kulturpflege bereitgestellten Mittel.

Ausschuss für Soziales, Sport und Tourismus

- a) Zuschussgewährungen für besondere Sport- und Sozialmaßnahmen im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel oder aus Mitteln des Landes,
- b) Vergaben von Lieferungen und Leistungen für den Sportbereich von 20.000 Euro bis 50.000 Euro,
- c) Erwerb von Vermögensgegenständen für den Sportbereich von 20.000 Euro bis 50.000 Euro,
- d) Vergabe von Planungsaufträgen für den Sportbereich von 20.000 Euro bis 50.000 Euro,

Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung und Verkehr

- a) Zuschussgewährung im Rahmen der im Haushaltsplan für Umweltschutzmaßnahmen bereitgestellten Mittel,
- b) Verfahren der Bauleitplanung nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Beschlüsse über die während des Verfahrens der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen sowie Feststellungs- und Satzungsbeschlüsse,
- c) Vergabe von Planungsaufträgen von 20.000 Euro bis 50.000 Euro, soweit nicht ein anderer Ausschuss entscheidungsbefugt ist.

Bauausschuss

- a) Vergaben von Lieferungen und Leistungen für den Baubereich, einschl. Betriebshof von 20.000 Euro bis 50.000 Euro,
- b) Erwerb von Vermögensgegenständen für den Baubereich, einschl. Betriebshof von 20.000 Euro bis 50.000 Euro,
- c) Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz NW sowie die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der im Haushaltsplan für Denkmalschutzpflege bereitgestellten Mittel,
- d) Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen.

An den Beratungen über Fragen des Denkmalschutzes können zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen.

Jugendhilfeausschuss

- a) Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz,
- b) Zuschussgewährung im Rahmen der im Haushalt für Jugendhilfe bereitgestellten Mittel.

Wahlausschuss

Aufgaben nach dem Kommunalwahlgesetz für die Kommunalwahl sowie die Wahl des Integrationsrates und des Seniorenbeirates.

Der bisherige § 8 Abs. 7 wird gestrichen.

Der bisherige § 8 Abs. 8 wird Abs. 7 und wird wie folgt gefasst:

Der Rat kann den Ausschüssen oder dem Bürgermeister weitere Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen.

Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen. Dies gilt auch für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.

In diesem Fall berichtet der Bürgermeister dem Ausschuss nach Abschluss der Maßnahme über die Abwicklung und die getätigten Aufwendungen.

Vergaben über Lieferungen und Leistungen, Vergaben von Planungsaufträgen, der Erwerb von Vermögensgegenständen und der An- und Verkauf von Grundstücken, die in den Zuständigkeitsbereich des Rates fallen, sollen in den Fachausschüssen vorberaten werden.

Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

§ 12 wird wie folgt gefasst:

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören Rechtsgeschäfte bis zu einem Nettowert unter 20.000 Euro sowie der An- und Verkauf von Grundstücken auf Vorschlag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH bis zur Höhe der für derartige Grundstücksgeschäfte im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.

Zu diesen Rechtsgeschäften gehören alle Verträge, bei denen die vertraglich vereinbarten finanziellen Leistungen über die gesamte Vertragsdauer unter 20.000 Euro netto liegen. Abweichend hiervon gelten unbefristete Dauerschuldverhältnisse mit einem Nettowert von bis zu 250 Euro monatlich als Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(2) Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

(3) Darüber hinaus entscheidet der Bürgermeister über

- a) das Vorliegen eines wichtigen Grundes (§29 Abs. 2 GO NRW), der die Ablehnung eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit rechtfertigt,
- b) alle dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Angelegenheiten (§73 Abs. 3 GO NRW) mit Ausnahme der der Fachbereichsleiter, Dezernenten und Beigeordneten. Die in diesen Fällen auszustellenden Urkunden, Arbeitsverträge und sonstigen schriftlichen Erklärungen unterzeichnet der Bürgermeister oder sein allgemeiner Vertreter.
- c) die Stundung von Geldforderungen der Stadt bis zu einem Betrag von 50.000 Euro,

- d) den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen bis zu einem Betrag von 10.000 Euro im Einzelfall, in Angelegenheiten der Sozialhilfe und bei Insolvenzfällen ohne betragsmäßige Begrenzung.
- e) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- f) die Vergabe für die Lieferung von Schulbüchern.

Der Bürgermeister unterrichtet die zuständigen Ausschüsse über seine Entscheidungen zu 3 c) bis e).

(4) Der Rat der Stadt wählt in der ersten Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters.

Artikel II

Die 15. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **15. Änderung der Hauptsatzung** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Hauptsatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Hauptsatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Radevormwald, 18.12.2013

Dr. Josef Korsten
Bürgermeister